

# Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

18. Mai 1940

Nummer 20

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35  
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

## Der Grundbesitz bei der Vermögensteuerveranlagung

Von Oberregierungsrat Dr. Maedel, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Regelmäßiger Wert bei inländischem Grundbesitz:  
der Einheitswert,
3. Wertansatz bei Vorhandensein von zwei Einheitswerten,
4. Ersetzung des Einheitswerts durch einen anderen Wert,
5. Wertansatz bei ausländischem Grundbesitz.

### 1. Einführung

Der 1. Januar 1940 ist der Stichtag für eine neue Vermögensteuerveranlagung. Die Vermögensteuerveranlagung wird im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, im Memelland und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig durchgeführt. Sie erstreckt sich damit auf das gesamte Reich außer dem Protektorat und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Vermögensteuerveranlagung umfaßt je nachdem, ob es sich um die Veranlagung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen oder um die Veranlagung eines beschränkt Steuerpflichtigen handelt, das Gesamtvermögen oder das Inlandsvermögen. Beide Vermögensgruppen enthalten auch Grundbesitz: das Gesamtvermögen den gesamten Grundbesitz eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, soweit er nicht von der Vermögensteuer befreit ist, das Inlandsvermögen den inländischen Grundbesitz eines beschränkt Steuerpflichtigen.

Der Grundbesitz kann zur Vermögensteuer unmittelbar oder mittelbar herangezogen werden. Die unmittelbare Heranziehung des Grundbesitzes geht in der Weise vor sich, daß der Wert, der für die einzelne wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes festgestellt ist, unmittelbar bei der Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens angesetzt wird (§§ 73 und 77 ABewG).

Die mittelbare Heranziehung des Grundbesitzes zur Vermögensteuer kommt in Betracht, wenn der Grundbesitz zum Betriebsvermögen gehört. Sie geht in der Weise vor sich, daß der Wert, der für den Grundbesitz festgestellt ist, zunächst bei der Feststellung des Einheitswerts für einen gewerblichen Betrieb, die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, berücksichtigt wird. Erst der Wert des gewerblichen Betriebs wird unmittelbar bei der Ermittlung des

Werts des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens angesetzt (§§ 73 und 77 ABewG).

Die Behandlung des Grundbesitzes bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens ist in der Deutschen Steuerzeitung 1940 Nr. 17 S. 198 u. f. erörtert worden. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, wie der Grundbesitz bei der unmittelbaren Heranziehung zur Vermögensteuer zu behandeln ist.

### 2. Regelmäßiger Wert bei inländischem Grundbesitz: der Einheitswert

Der Wert, der für das Gesamtvermögen oder für das Inlandsvermögen ermittelt wird, ist kein Einheitswert. Er wird nicht im ganzen festgestellt. Die Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter werden nach Vermögensarten zusammengefaßt und zusammengezählt. Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, sind dabei mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen (Absatz 3 der §§ 73 und 77 ABewG).

Einheitswerte für Grundbesitz sind festzustellen, wenn der Grundbesitz ganz im Inland liegt, und wenn er nur zum Teil im Inland, zum Teil im Ausland liegt, aber einem unbeschränkt Vermögensteuerverpflichtigen gehört (§ 214 Ziffer 1 AO). Liegt Grundbesitz, der einem beschränkt Vermögensteuerverpflichtigen gehört, zum Teil im Inland, zum Teil im Ausland, so wird ein Einheitswert nur für den inländischen Teil festgestellt (§ 214 Ziffer 3 a AO). Die Zuständigkeit für die Feststellung des Einheitswerts des Grundbesitzes liegt grundsätzlich nicht bei dem Finanzamt, das die Veranlagung des Grundbesitzeigentümers zur Vermögensteuer durchzuführen hat. Die Einheitswerte werden in einem besonderen Einheitswertverfahren durch das Belegenheitsfinanzamt festgestellt. Belegenheitsfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt (§ 72 Ziffer 1 AO). Die Tätigkeit des Finanzamts,

das für die Veranlagung zur Vermögensteuer zuständig ist, beschränkt sich darauf, den festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zu übernehmen. Es ist an die Feststellungen gebunden, die in dem Einheitswertverfahren über Wert, Art und Berechnung des Grundbesitzes getroffen worden sind. Auch der Grundbesitzeigentümer kann im Verfahren zur Veranlagung der Vermögensteuer keine Einwendungen mehr gegen die im Einheitswertbescheid enthaltenen Feststellungen machen.

#### Beispiele:

A. Ein Grundstück ist bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 zu Unrecht dem Ehemann zugerechnet worden. Es gehört in Wirklichkeit der Ehefrau. Der Ehemann hat kein Rechtsmittel eingelegt. Er hat es für bedeutungslos gehalten, wer für Steuerzwecke als Eigentümer des Grundstücks bezeichnet wird. Die Ehe wird im Jahr 1939 geschieden.

Das Grundstück muß bei der Vermögensteueranmeldung auf den 1. Januar 1940 bei dem Ehemann angesetzt werden, wenn der Einheitswertbescheid nicht entsprechend geändert wird.

B. A hat im Jahr 1936 ein Mietwohngrundstück erworben. Der Einheitswert des Grundstücks auf den 1. Januar 1935 beträgt 40 000 RM. Er ist durch Vervielfachung einer Jahresrohmiete von 8 000 RM mit dem Vervielfältiger 5 festgestellt worden. Das Grundstück ist im Weg der Berechnungsfortschreibung mit Wirkung vom 1. Januar 1940 auf A umgeschrieben worden. Es wird deshalb bei der Veranlagung des A zur Vermögensteuer mit 40 000 RM angelegt.

A greift die Vermögensteueranmeldung an. Er wendet ein, daß die Jahresrohmiete des Grundstücks nur 7 000 RM betragen habe. Es ergebe sich daraus ein Einheitswert von 35 000 RM. Diese Einwendungen des A gegen die Vermögensteueranmeldung können nicht berücksichtigt werden, solange der Einheitswert von 40 000 RM bestehen bleibt.

Wegen weiterer Ausführungen über die Einheitswertfeststellung Hinweis auf die Ausführungen in der Deutschen Steuer-Zeitung 1940 Nr 17 S. 199/200.

Es sind bei der Vermögensteueranmeldung auf den 1. Januar 1940 für den Grundbesitz im Altreich die Einheitswerte zu übernehmen, die auf den 1. Januar 1935 festgestellt oder auf einen späteren Feststellungszeitpunkt bis einschließlich 1. Januar 1940 fortgeschrieben worden sind. Die Einheitswerte, die für den Grundbesitz in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, im Memelland und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig bei der Vermögensteueranmeldung auf den 1. Januar 1940 anzusetzen sind, werden auf den 1. Januar 1940 allgemein erst festgestellt.

#### 3. Wertansatz bei Vorhandensein von zwei Einheitswerten

Das Wesen der Einheitsbewertung besteht darin, einen Wert zu schaffen, der für mehrere Steuern gilt. Es ist deshalb eine auffallende Besonderheit, wenn für dieselbe wirtschaftliche Einheit mehrere Einheitswerte festgestellt werden. Fälle dieser Art sind nach den Ausführungen von Ministerialrat Dr. Uhlisch in der Deutschen Steuer-Zeitung 1940 S. 51 die folgenden:

1. Eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit erstreckt sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland (§ 214 Ziffer 3 a AO);
2. Der Umfang der Steuerpflicht ist für eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit bei einer Realsteuer anders als bei der Vermögensteuer (§ 214 Ziffer 3 b AO);
3. Die Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehören nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens (§ 30 Absatz 2 ABewG);
4. Grundbesitz befindet sich im Zustand der Bebauung (§ 33 a ABewG).

Das Finanzamt, das die Vermögensteuer veranlagt, muß in allen diesen Fällen darauf achten, daß es den für die

Vermögensteuer in Betracht kommenden Einheitswert ansetzt.

Eine Sonderstellung nimmt unter diesen Fällen der Grundbesitz im Zustand der Bebauung ein. Es wird für derartigen Grundbesitz ein Einheitswert festgestellt, der nur den Grund und Boden und die bezugsfertigen Gebäude umfaßt. Dieser Einheitswert ist für die Grundsteuer maßgebend. Es wird erforderlichenfalls für die Zwecke der Vermögensteuer noch ein zweiter Einheitswert festgestellt, in dem auch die Kosten für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile zu berücksichtigen sind. Das ist der Fall, wenn der Grundbesitz im Zustand der Bebauung bei der Ermittlung des Gesamtwerts eines gewerblichen Betriebs, bei der Bewertung des Gesamtvermögens oder bei der Bewertung des Inlandsvermögens anzusetzen ist.

#### Beispiel:

Der Wert des Grund und Bodens eines Grundstücks, auf dem ein Neubau errichtet wird, beträgt 10 000 RM. Der Eigentümer hat am 1. Januar 1940 20 000 RM Baukosten aufgewendet. Er ist kinderlos verheiratet und hat außer dem Grundstück Kapitalvermögen von 50 000 RM. Der Steuerpflichtige ist zur Vermögensteuer zu veranlagern. Es muß deshalb ein besonderer Einheitswert für das Grundstück festgestellt werden, in dem auch die aufgewendeten Baukosten berücksichtigt werden.

Die Tätigkeit des Finanzamts, das die Vermögensteuer zu veranlagern hat, beschränkt sich auch in diesem Fall darauf, den für die Vermögensteueranmeldung festgestellten Einheitswert zu übernehmen. Es hat nur darauf zu achten, daß es den richtigen Einheitswert berücksichtigt. Das ist der Einheitswert, in dem auch die Kosten der im Bau befindlichen Gebäude enthalten sind. Hat das Belegenheitsfinanzamt nur einen Einheitswert festgestellt, in dem die Kosten des im Bau befindlichen Gebäudes nicht enthalten sind, weiß aber das Wohnsitzfinanzamt, daß der Grundbesitz sich im Zustand der Bebauung befindet, so muß es das Belegenheitsfinanzamt darauf hinweisen. Es darf nicht etwa von sich aus die Kosten, die bis zum Veranlagungszeitpunkt für die im Bau befindlichen Gebäude entstanden sind, ermitteln und dem Einheitswert hinzusetzen, den das Belegenheitsfinanzamt festgestellt hat.

Der Zustand der Bebauung setzt nicht voraus, daß mit dem Bau schon begonnen ist. Wird ein Gebäude zum Zweck alsbaldiger neuer Bebauung des Grundstücks abgerissen, so befindet sich das Grundstück schon bei Beginn des Abbruchs im Zustand der Bebauung (Erlaß vom 29. März 1938 L 1200 — 111 III Abschnitt 12, RStBl 1938 S. 388).

Der Einheitswert wird in einem solchen Fall anders festgestellt als bei einem Grundstück, auf dem mit der Errichtung eines neuen Gebäudes schon begonnen worden ist. Der besondere Einheitswert für den Grundbesitz im Zustand der Bebauung soll dazu dienen, für die Vermögensteuer auch den Wert der Baulichkeiten zu erfassen, die in dem Einheitswert des Grundstücks für die Grundsteuer nicht enthalten sind. Der Wert eines noch unvollendeten Neubaus wird in den Kosten erblickt, die dafür aufgewendet worden sind. Der Wert eines solchen Gebäudes wird demgemäß dadurch erfaßt, daß die Kosten angesetzt werden, die dafür bis zum Feststellungszeitpunkt aufgewendet worden sind.

#### Beispiel:

Der Einheitswert für den Grund und Boden eines Grundstücks, auf dem ein Neubau errichtet wird, ist auf 10 000 RM festgestellt worden. Es sind nach dem Stand vom 1. Januar 1940 Baukosten von 20 000 RM entstanden. Der Einheitswert des Grundstücks ist für die Vermögensteuer auf 10 000 + 20 000 = 30 000 RM festzustellen.

Der Vermögenswert eines Gebäudes, das abgerissen werden soll, liegt in dem Wert des vorhandenen Materials, insbesondere der Steine. Dieser

Wert wird durch den Preis dargestellt, der bei einem Verkauf des Materials zu erzielen ist. Das Material muß aber erst durch Abriß gewonnen werden. Der Abriß erfordert erhebliche Kosten. Ein Käufer des Materials wird deshalb, solange das Gebäude nicht abgerissen und dadurch das Material gewonnen worden ist, den Kaufpreis, den er anlegen will, um die Abrißkosten kürzen. Als Wert eines abzureißenden Gebäudes kann deshalb nur der Betrag angesetzt werden, der für das zu gewinnende Material zu erzielen ist, jedoch gekürzt um die Abrißkosten. Der Einheitswert eines Grundstücks mit einem Gebäude, das dem Abriß unterliegt, ist demgemäß für die Vermögensteuer in der Weise festzustellen, daß der Wert des Materials abzüglich der Abrißkosten dem Wert des Grund und Bodens hinzugerechnet wird.

**Beispiel:**

Der Einheitswert für den Grund und Boden eines Grundstücks ist auf 30 000 RM festgestellt worden. Der Wert des Materials des abzureißenden Gebäudes beträgt etwa 20 000 RM. Die Abrißkosten sind auf 10 000 RM bemessen. Der Wert des Grundstücks ist für die Vermögensteuer auf  $30\,000 + 20\,000 - 10\,000 = 40\,000$  RM festzustellen.

**4. Ersetzung des Einheitswerts durch einen anderen Wert**

**a) Allgemeines**

Die Ausführungen unter 3 haben einen Fall behandelt, in dem der Einheitswert eines Grundstücks für die Zwecke der Vermögensteuer durch einen anderen Einheitswert ersetzt wird. Der Grundsatz des § 73 Absatz 3 ABewG, daß bei der Bewertung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens der Grundbesitz, für den ein Einheitswert festgestellt ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen ist, ist dabei aufrechterhalten geblieben. Es gibt aber auch Fälle, in denen bei der Vermögensteuer nicht der festgestellte Einheitswert berücksichtigt wird, auch nicht an seiner Stelle ein anderer Einheitswert festgestellt wird, sondern ein Wert ange setzt wird, der kein Einheitswert ist. Das geschieht bei den Grundstücken, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. § 74 ABewG bestimmt in Abweichung von § 73 Absatz 3 ABewG, daß Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nur mit 40 v. H. oder mit 20 v. H. des an sich maßgebenden Werts anzusetzen sind.

Es sind zwei Gruppen von Grundstücken zu unterscheiden, für die diese Regelung in Betracht kommt. Die eine Gruppe umfaßt diejenigen Grundstücke, die den Grund für die Begünstigung in sich selbst tragen. Sie müssen für die Kunst, die Geschichte oder die Wissenschaft von Bedeutung sein. Ihre Erhaltung muß deswegen im öffentlichen Interesse liegen.

Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen Grundstücke, die wegen ihres Verwendungszwecks begünstigt werden. Es gehören dazu

- a) die Grundstücke der ersten Gruppe — d. h. diejenigen Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, — wenn sie in einem, den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden (§ 74 Absatz 2 Satz 1 ABewG);
- b) diejenigen Grundstücke, die für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind, und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (§ 74 Absatz 2 Satz 2 ABewG).

Gemeinsame Voraussetzung für alle Grundstücke, für die die Begünstigung gewährt werden soll, ist außerdem, daß die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen (§ 74 Absatz 3 ABewG).

**b) Bewertung von Grundstücken mit Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft**

Wann die Erhaltung eines Grundstücks im Sinn des § 74 Absatz 1 ABewG wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, muß von Fall zu Fall beurteilt werden. Die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien (RStW 1940 S. 121 u. f.) sehen in Ziffer 33 vor, daß in Zweifelsfällen ein Gutachten des zuständigen amtlichen Denkmalpflegers eingeholt wird. Das ist in Preußen der Provinzialkonservator oder der Vertrauensmann für die kulturgeschichtlichen Bodenkulturtümer. Es empfiehlt sich, die bezeichneten Stellen auch bei Zweifeln wegen der Anwendbarkeit des § 74 Absatz 1 ABewG zu hören.

**c) Bewertung von Grundstücken, die für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind**

Die Zwecke der Volkswohlfahrt umfassen die körperliche Erziehung ebenso wie die Pflege geistiger, wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Interessen. Die Überlassung eines Grundstücks für Zwecke der Volkswohlfahrt muß aber aus freiem Entschluß in selbstloser Weise geschehen. Der Eigentümer des Grundstücks soll durch die Anwendung des § 74 Absatz 2 Satz 2 ABewG mit Rücksicht auf sein uneigennütziges Verhalten steuerlich begünstigt werden. Ein selbstloses Handeln ist z. B. nicht anzunehmen,

- wenn ein Grundstück dazu verwendet wird, um nicht ausschließlich der minderbemittelten Bevölkerung, sondern um Personen einen Erholungsaufenthalt zu gewähren, die sich auch sonst einen solchen verschaffen könnten, oder
- wenn ein gewerbliches Unternehmen ein Gebäude hauptsächlich für Reklamezwecke verwendet, oder
- wenn der Verwendungszweck eines Grundstücks zu einem Wettbewerb mit Privatpersonen führt.

Die Verwendung eines Grundstücks für Zwecke der Volkswohlfahrt genügt nicht, wenn es nicht der Allgemeinheit für diese Zwecke zugänglich gemacht wird. Was Allgemeinheit ist, ergibt sich aus § 17 StAnpG.

Die zweite Voraussetzung, deren Vorliegen die Anwendung des § 74 Absatz 2 Satz 2 ABewG erfordert, besteht darin, daß die Erhaltung der Grundstücke, die der Allgemeinheit für Zwecke der Volkswohlfahrt zugänglich gemacht sind, im öffentlichen Interesse liegt. Diese Voraussetzung ist nicht schon durch die Verwendung eines Grundstücks für die begünstigten Zwecke erfüllt.

**Beispiel:**

Eine Scheune wird vom Eigentümer für Turn- und Sportzwecke den Einwohnern eines Dorfs zur Verfügung gestellt.

Der Reichsfinanzhof sieht diese Voraussetzung nur dann als gegeben an, wenn ein Gebäude nach Bauart und Einrichtung für Zwecke der Volkswohlfahrt bestimmt ist und nicht ohne weiteres ersetzt werden kann (RStW 1937 S. 1216 und 1939 S. 1112). Er hat in Anwendung der obigen Grundsätze das Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 ABewG für Turn- und Sporthallen bejaht (RStW 1932 S. 329 und 1937 S. 1216), für den Musiksaal einer Klavierfabrik und für Erholungsheime von Vereinen für ihre Mitglieder dagegen verneint (RStW 1933 S. 48 und 1937 S. 1215).

**d) Zuständigkeit**

Der Wert, mit dem Grundstücke in den Fällen des § 74 ABewG anzusetzen sind, ist kein Einheitswert. Er wird nicht im Einheitswertverfahren festgestellt. Seine Ermittlung ist ein Teil der Vermögensteuer-Veranlagung. Es ist deshalb nicht das Gelegenheitsfinanzamt, sondern das Finanzamt zuständig, das die Vermögensteuer-Veranlagung desjenigen durchzuführen hat, dem das Grundstück zuzurechnen ist. Das ist bei natürlichen

Personen das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzfinanzamt, § 73 a Absatz 2 AO), bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung, § 73 a Absatz 6 AO).

#### e) Geltungsbereich des § 74 ABewDV

Der Geltungsbereich des § 74 ABewDV ist nach zwei Richtungen eingeschränkt. Die eine Einschränkung bezieht sich auf den Kreis der Gegenstände, die für die Begünstigung in Betracht kommen. § 74 ABewDV sieht vor, daß gewisse Grundstücke mit einem niedrigeren als dem an sich maßgebenden Wert angesetzt werden. Das bedeutet nach dem Sprachgebrauch des Reichsbewertungsgesetzes, daß nicht der gesamte Grundbesitz für die Begünstigung in Betracht kommt. Grundstücke sind die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (§ 50 Absatz 1 Satz 3 ABewG). Die Regelung des § 74 ABewDV gilt deshalb nur für das Grundvermögen. Die übrigen Arten des Grundbesitzes fallen nicht unter die Bestimmung. Das sind das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und die Betriebsgrundstücke.

#### Beispiel:

Ein Industriewerk, das in der Form der Aktiengesellschaft betrieben wird, hat seiner Gefolgschaft einen Sportplatz und eine Turnhalle zur Verfügung gestellt. Die Firma gehört als Aktiengesellschaft zu den Körperschaften im Sinn des § 56 ABewG. Sie kann nur Betriebsvermögen haben. Alle Wirtschaftsgüter, die ihr gehören, gehören zu einem gewerblichen Betrieb. Der Sportplatz und die Turnhalle sind demgemäß Betriebsgrundstücke. Die Begünstigung aus § 74 ABewDV kann deshalb nicht gewährt werden.

Eine weitere Einschränkung der Bedeutung des § 74 ABewDV ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Gesetzesabschnitts, zu dem die Bestimmung gehört. § 74 ABewDV enthält eine Ergänzung der §§ 73 und 77 ABewG. Diese Bestimmungen gehören zu dem zweiten Abschnitt des zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes. Dieser Abschnitt gilt nur für die Vermögensteuer. Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung, die zu diesem Abschnitt erlassen sind, haben denselben Geltungsbereich wie der Abschnitt des Gesetzes selbst. Die Bestimmung des § 74 ABewDV ist deshalb für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und damit für die Grundsteuer ohne Bedeutung. Die Werte, die sich aus ihr ergeben, sind nur bei der Vermögensteuer anzusetzen.

#### Beispiel:

Der Inhaber einer Fabrik errichtet auf einem Grundstück, das nicht zum Betriebsvermögen gehört, für seine Gefolgschaft eine Turnhalle. Die Voraussetzungen des § 74 ABewDV sind erfüllt. Der Wert des Grundstücks wird bei der Vermögensteuer nur mit 20 v. H. des an sich maßgebenden Werts, des Einheitswerts, angesetzt. Der ermäßigte Wert ist jedoch für die Grundsteuer ohne Bedeutung. Sie wird nach dem festgestellten Einheitswert bemessen.

#### 5. Wertausatz bei ausländischem Grundbesitz

Die Feststellung eines Einheitswerts unterbleibt für Grundbesitz, der ganz im Ausland liegt. Der Wert derartigen Grundbesitzes ist im Rahmen der Vermögensteuerveranlagung auf den Veranlagungszeitpunkt zu ermitteln. Es ist dafür das Finanzamt zuständig, das die Vermögensteuerveranlagung desjenigen durchzuführen hat, dem der Grundbesitz zuzurechnen ist. Das ist bei natürlichen Personen das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzfinanzamt, § 73 a Absatz 2 AO), bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäfts-

leitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung, § 73 a Absatz 6 AO). Die Wertermittlung kann in der Regel unterbleiben, wenn es sich um Grundbesitz in einem Land handelt, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Derartiger Grundbesitz kommt in der Regel für die inländische Besteuerung nicht in Betracht.

#### Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat seinen Wohnsitz in Köln. Er ist Eigentümer einer Villa in einem holländischen Seebad. Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Holland besteht nicht. Das Grundstück in Holland unterliegt deshalb der Vermögensteuer. Eine Einheitswertfeststellung für das Grundstück kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um ausländischen Grundbesitz. Der Wert des Grundstücks ist deshalb vom Wohnsitzfinanzamt zu ermitteln.

Grundbesitz im Ausland ist nach den Vorschriften des ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten (§ 26 ABewG). Bewertungsmaßstäbe des ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes sind der gemeine Wert und der Teilwert. Die Bewertung mit dem Teilwert ist für Wirtschaftsgüter vorgesehen, die einem Unternehmen dienen (§ 12 ABewG). Diese Voraussetzung liegt bei dem ausländischen Grundbesitz, der zum Grundvermögen gehört, nicht vor. Bewertungsmaßstab für das ausländische Grundvermögen ist demgemäß der gemeine Wert (§ 10 ABewG). Es besteht somit im Grundsatz Übereinstimmung zwischen der Bewertung des Grundvermögens im Inland und der Bewertung des Grundvermögens im Ausland. Die Regeln, die für die Ermittlung des gemeinen Werts inländischer Grundstücke aufgestellt sind, können aber bei der Wertermittlung für das ausländische Grundvermögen in der Regel nicht angewendet werden. Sie sind aus den inländischen Verhältnissen abgeleitet worden. Sie passen deshalb nicht für ausländischen Grundbesitz. Das gilt für die Bewertung nach dem Vielfachen der Jahresrohmiete ebenso wie für die Bewertung auf der Grundlage des Sachwerts.

Das ausländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen kann nicht mit dem Ertragswert bewertet werden. Dieser Wert ist kein Bewertungsmaßstab des ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes. Er gilt nur für das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Es besteht demgemäß bei dem Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört, grundsätzlich keine Übereinstimmung im Bewertungsmaßstab für den inländischen und für den ausländischen Grundbesitz. Als Bewertungsmaßstab des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens kommt ebenfalls der gemeine Wert in Betracht, wenn nicht die Sonderbestimmung des § 12 ABewG über die Maßgeblichkeit des Teilwerts anzuwenden ist. Der Teilwert ist der Bewertungsmaßstab für Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen. Unternehmen im Sinn des § 12 ABewG ist nicht nur das gewerbliche Unternehmen. Auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist ein Unternehmen. Das ergibt sich aus § 54 Absatz 3 ABewG. Diese Bestimmung besagt ausdrücklich, daß die Land- und Forstwirtschaft unbeschadet des § 56 ABewG auch dann nicht als Gewerbe gilt, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet. Sie wäre nicht erforderlich, wenn die Land- und Forstwirtschaft überhaupt nicht Gegenstand eines „Unternehmens“ sein könnte. Der Umstand, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber getroffen werden mußte, kann nur bedeuten, daß auch die Land- und Forstwirtschaft ein Unternehmen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes ist. Es wird deshalb für die Wirtschaftsgüter, die zum ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, nicht die Bewertung mit dem gemeinen Wert, sondern die Bewertung mit dem Teilwert in Betracht kommen. Wegen der Ermittlung des Teilwerts Hinweis auf Abschnitt 26 BStM.

# Die Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz 1939

Von Regierungsrat Dr. Steinweg, Berlin, Reichsfinanzministerium

## Inhalt:

1. Einführung,
2. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit,
3. Minderjährigkeit,
4. Haushaltszugehörigkeit,
5. Haushaltszugehörigkeit verheirateter minderjähriger Kinder und anderer verheirateter minderjähriger Angehöriger,
6. Haushaltszugehörigkeit von Kindern und anderen Angehörigen eines Steuerpflichtigen, der sich im Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen aufhält,
7. Viermonatsfrist,
8. Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung,
9. Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung,
10. Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung,
11. Wirtschaftliches Bedürfnis,
12. Kinderermäßigung und Ermittlung des Einkommens,
13. Zum Begriff „Kinder und andere Angehörige“,
14. Begrenzung der Höhe der Kinderermäßigung,
15. Kinderermäßigung bei Juden.

### 1. Einführung

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (EStG 1939) über den Tarif sind zum großen Teil neu. Sie beruhen auf dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 283, MStBl 1939 S. 305). Dieses Gesetz hat den Tarif grundlegend umgestaltet.

Die Einkommensteuertabelle und die Lohnsteuertabelle, nach denen sich die zu veranlagende Einkommensteuer und die Lohnsteuer bemessen, sind im Einkommensteuergesetz 1939 nach Steuergruppen gegliedert. Die Steuerpflichtigen (Arbeitnehmer) werden nach ihrem Familienstand in diese Steuergruppen eingereiht. Die §§ 32 und 39 EStG 1939 enthalten darüber die maßgebenden Vorschriften.

Das Gesetz unterscheidet vier Steuergruppen. In die Steuergruppe IV mit den niedrigsten Steuersätzen fallen die Steuerpflichtigen (Arbeitnehmer), die Kinderermäßigung erhalten (§ 32 Absatz 5 Ziffer 1, § 39 Absatz 5 Ziffer 1 EStG 1939). Das Einkommensteuergesetz 1939 bringt hier gegenüber dem Einkommensteuergesetz 1938 wesentliche Erleichterungen. Der Kreis der Personen, für die Kinderermäßigung in Betracht kommt, ist bedeutend erweitert worden. Zur Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit ist die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung getreten.

Die neuen Vorschriften über die Kinderermäßigung sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. Die EStM für 1939 behandeln deshalb das neue Recht in den Abschnitten 77 bis 79 ziemlich eingehend. Das gleiche gilt von den Lohnsteuer-Richtlinien 1940 (Hinweis auf die Abschnitte 48 bis 50).

Die folgenden Ausführungen erläutern an Hand der EStM für 1939 die neuen Vorschriften. Sie heben dabei insbesondere ihren Sinn und Zweck hervor. Die Ausführungen sind auf die Fälle der Veranlagung abgestellt. Für die Lohnsteuer gelten sie nur insoweit, als sich nicht aus der Technik des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Steuerkarte, Stichtag usw.) etwas anderes ergibt.

### 2. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit

Die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit ist die Hauptform der Kinderermäßigung. Sie entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Ausdehnung der Kinderermäßigung auf „andere minderjährige Angehörige“ ist die wichtigste Änderung.

Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit steht dem Steuerpflichtigen für Kinder und andere Angehörige zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen unter § 10 Ziffern 3 bis 6 EStAnpG fallen und dürfen keine Juden sein. Dieser Personenkreis stimmt mit

dem Personenkreis überein, für den Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung gewährt wird. Die Ausführungen zum Begriff „Kinder und andere Angehörige“ schließen deshalb an die beiden Arten der Kinderermäßigung an (Hinweis auf Abschnitt 13).

2. Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen minderjährig gewesen sein (Hinweis auf Abschnitt 3).
3. Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben (Hinweis auf die Abschnitte 4 bis 6).
4. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 müssen mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum gleichzeitig erfüllt gewesen sein (Hinweis auf Abschnitt 7).

### 3. Minderjährigkeit

Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit kommt nur für minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige in Betracht. Diese Begrenzung ist durch den Zweck der Kinderermäßigung gerechtfertigt. Sie will die Lasten erleichtern, die den Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern usw. durch den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder und der anderen Angehörigen erwachsen. Solche Aufwendungen entstehen aber nach der Lebenserfahrung in der Regel nur für minderjährige Personen. Die Berufsausbildung während der Volljährigkeit ist eine wichtige Ausnahme von dieser Regel. Ihr entspricht die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung (Hinweis auf Abschnitt 9). Soweit Steuerpflichtigen für Kinder oder andere Angehörige, für die sie Kinderermäßigung nicht erhalten, Aufwendungen erwachsen, sind diese in der Regel als außergewöhnliche Belastung im Sinn des § 33 EStG anzusehen. Hinweis auf Abschnitt 81 Absatz 4 der EStM für 1939.

Kinder und andere Angehörige sind minderjährig bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 2 BGB). Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden (§ 3 BGB).

### 4. Haushaltszugehörigkeit

Minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige gehören zum Haushalt des Steuerpflichtigen,

1. wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen seine Wohnung teilen oder
2. wenn sie sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu anderen Zwecken, insbesondere zur Erziehung oder Ausbildung, zum Besuch von Verwandten oder zur Erholung im Inland oder Ausland aufhalten (§ 17 Absatz 1 EStDB 1939).

Die Haushaltszugehörigkeit nach Ziffer 1 gründet sich auf äußere Tatbestandsmerkmale (gemeinsame Wohnung, einheitliche Wirtschaftsführung usw.). Diese äußeren Merkmale reichen jedoch nicht immer aus, um die Haushaltszugehörigkeit zu begründen. Sie reichen dann nicht aus, wenn das Kind oder der andere Angehörige nach Ziffer 2 noch zu einem anderen Haushalt gehört. Ein Kind oder ein anderer Angehöriger kann zur gleichen Zeit nur zu einem Haushalt gehören.

Soweit Eltern für ihre leiblichen Kinder oder Adoptiveltern für ihre Adoptivkinder Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit beanspruchen, ist in der Regel kein Anlaß, die Haushaltszugehörigkeit wegen der Zugehörigkeit zu einem anderen Haushalt zu bezweifeln. Soweit jedoch ein anderes Verwandtschaftsverhältnis, z. B. Enkelkind, Nefte usw., angegeben wird, ist zu prüfen, ob das Enkelkind, der Nefte usw. nicht noch zu seinem ursprünglichen Haushalt gehört. Das Kind gehört diesem Haushalt solange an, bis es aus ihm ausgeschieden ist.

Ein minderjähriges Kind oder ein anderer minderjähriger Angehöriger scheidet aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen nicht aus, wenn es sich mit seiner Einwilligung zu anderen als Erwerbzzwecken außerhalb seiner Wohnung aufhält (Ziffer 2). Es kommen insbesondere Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in Betracht. Aber auch der Besuch von Verwandten, der Aufenthalt in einem Sanatorium, eine längere Reise usw. heben die Haushaltszugehörigkeit nicht auf.

In allen diesen Fällen gehört das Kind oder der andere Angehörige noch zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen, obwohl es sich außerhalb der Wohnung aufhält. Die Beziehungen zum Haushalt sind nicht gelöst worden. Der Steuerpflichtige hat für das Kind oder den anderen Angehörigen zu sorgen. Er wird in der Regel auch die Kosten der Erziehung, der Ausbildung, der Erholung usw. tragen. Das Kind oder der andere Angehörige wird in der Regel nach Abschluß seiner Erziehung oder Ausbildung usw. in die Wohnung des Steuerpflichtigen zurückkehren. Dort ist seine Heimat.

#### Beispiele:

- Der Vater schickt seinen minderjährigen Sohn von April bis Oktober zu den Großeltern aufs Land, damit der Sohn sich dort erholt. Der Sohn gehört auch während dieser Zeit zum Haushalt seines Vaters. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit steht nur dem Vater zu.
- Der minderjährige Sohn eines Steuerpflichtigen wohnt mit dessen Einwilligung bei seinem Onkel in der Stadt, damit er dort die höhere Schule besuchen kann. Der Sohn gehört auch während dieser Zeit zum Haushalt seines Vaters. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit steht nur dem Vater zu.

Auch die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht, der Wehrpflicht usw. bedeutet nicht das Ausscheiden aus dem Haushalt. Die Haushaltszugehörigkeit ist zu bejahen

- bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin,
- bei minderjährigen Wehrmachtangehörigen bis zum Gefreiten (nicht Obergefreiten, Stabsgefreiten usw.) oder bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich,
- bei minderjährigen Angehörigen der H-Verfügungstruppe bis zum H-Mann,
- bei minderjährigen Mädchen, die das Pflichtjahr ableisten,
- bei minderjährigen Frauenhilfsdienstmädern.

Der Reichsminister der Finanzen wird demnächst durch Runderlaß die Kinderermäßigung für Wehrmachtangehörige den Verhältnissen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht anpassen. Der Runderlaß wird auch die Kinderermäßigung auf die anderen Einheiten der Waffen-H ausdehnen.

In den bisher behandelten Fällen scheidet das Kind oder der andere Angehörige aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen nicht aus. Die EStM für 1939 stellen ihnen die Fälle gegenüber, in denen das Kind oder der andere Angehörige aus dem Haushalt ausscheidet. Es sind insbesondere die folgenden:

- Das Kind oder der andere Angehörige hält sich mit Einwilligung des Steuerpflichtigen außerhalb seiner Wohnung des Erwerbs wegen auf;
- Das Kind oder der andere Angehörige hält sich ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen dauernd außerhalb seiner Wohnung auf;
- Das Kind oder der andere Angehörige wird endgültig in einen anderen Haushalt aufgenommen;
- Das Kind oder der andere Angehörige gründet einen eigenen Haushalt.

#### Beispiele:

- Die minderjährige Tochter hat am 1. April eine Stelle als Hausgehilfin angetreten. Sie wohnte bis zum 31. März bei ihren Eltern. Ab 1. April wohnt sie bei ihrem Arbeitgeber. Die Tochter ist am 1. April aus dem Haushalt der Eltern ausgeschieden.
- Der minderjährige Sohn ist am 1. Juli zu seinem kinderlosen Onkel gezogen, der ihn an Kindes Statt annehmen will. Der Sohn ist am 1. Juli aus dem Haushalt seines Vaters ausgeschieden. Er gehört seitdem zum Haushalt seines Onkels.

Wird ein Kind oder ein anderer Angehöriger im Laufe eines Veranlagungszeitraums in einen anderen Haushalt aufgenommen, so hat es in diesem Veranlagungszeitraum zu mehreren Haushalten gehört. Es kann deshalb in diesem Fall auch mehreren Steuerpflichtigen Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit für dasselbe Kind oder für denselben anderen Angehörigen zustehen.

#### Beispiel:

In dem oben unter B bezeichneten Beispiel steht Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit dem Vater und dem Onkel zu.

Personen, die heiraten, gründen in der Regel einen eigenen Haushalt. Sie scheiden damit aus ihrem bisherigen Haushalt aus. Es kommt jedoch vor, daß sie einen eigenen Haushalt nicht bilden, sondern sich in einem anderen Haushalt aufhalten.

#### Beispiele:

Der Sohn des Bäckermeisters, der das Geschäft seines Vaters übernehmen wird, wohnt mit seiner Ehefrau und seinen beiden minderjährigen Kindern bei seinen Eltern. — Die Tochter, die kriegsgetraut ist, bleibt vorläufig bei ihren Eltern.

Die Frage der Haushaltszugehörigkeit ist hier offen:

- für die verheirateten Personen selbst, soweit sie minderjährig sind (Hinweis auf den folgenden Abschnitt 5),
- für die Kinder und die anderen Angehörigen dieser Personen, soweit sie sich mit ihren Eltern usw. in dem anderen Haushalt aufhalten (Hinweis auf Abschnitt 6).

Die Frage der Ziffer 2 ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Eltern usw. verheiratet sind. Auch unverheiratete Personen können sich mit ihren Kindern oder anderen Angehörigen im Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen aufhalten.

- Haushaltszugehörigkeit verheirateter minderjähriger Kinder und anderer verheirateter minderjähriger Angehöriger

Nur Frauen können während der Minderjährigkeit heiraten. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe eingehen (§ 1303 BGB). Es können deshalb nur verheiratete minderjährige Töchter und andere weibliche minderjährige Angehörige sich im Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen aufhalten.

Dem anderen Steuerpflichtigen (Haushaltsvorstand) steht § 18 Absatz 1 EStDV 1939 gemäß Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit nicht zu. Diese Regelung ist darin begründet, daß in diesen Fällen die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Kindes oder des anderen Angehörigen zum Ehemann den Vorrang haben. Das zeigt sich auch bei der Zusammenveranlagung. Das Kind oder der andere Angehörige wird nicht mit dem Haushaltsvorstand, sondern mit dem Ehemann zusammen veranlagt (§ 17 Absatz 2 EStDV 1939). Dem Haushaltsvorstand kann Kinderermäßigung nur wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung zustehen (§ 18 Absatz 1 EStDV 1939).

**Beispiel:**

Eine verheiratete minderjährige Tochter hält sich mit ihrem Ehemann im Haushalt ihres Vaters auf. Dem Vater steht Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit nicht zu. Es kann ihm aber wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung Kinderermäßigung zustehen.

Sind die Beziehungen der Ehegatten soweit gelöst, daß sie nicht mehr zusammen veranlagt werden, so ist der Grund, dem Haushaltsvorstand die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit zu versagen, weggefallen.

**Beispiel:**

Die minderjährige Tochter hat sich von ihrem Ehemann dauernd getrennt und wohnt wieder bei ihrem Vater. Dem Vater steht Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit zu.

§ 18 Absatz 1 EStDV 1939 regelt nur den Fall, in dem eine verheiratete Tochter oder eine andere weibliche Angehörige, die verheiratet ist, sich gleichzeitig im Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen aufhält. Folgen die Tatbestände im Veranlagungszeitraum zeitlich nacheinander, so schließt § 18 Absatz 1 EStDV 1939 die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit nicht aus.

**Beispiel:**

Die minderjährige Tochter hat bis zur Ehescheidung am 1. Juli im Haushalt des Vaters gelebt. Ab 1. Juli führt sie mit ihrem Ehemann einen eigenen Haushalt. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit steht dem Vater noch für diesen Veranlagungszeitraum zu.

**6. Haushaltszugehörigkeit von Kindern und anderen Angehörigen eines Steuerpflichtigen, der sich im Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen aufhält**

Der Steuerpflichtige A kann sich mit seinen minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen im Haushalt des Steuerpflichtigen B aufhalten. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit könnte nach den allgemeinen Grundsätzen nur für B in Betracht kommen. Das würde aber zur Folge haben, daß der Steuerpflichtige A auf die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung beschränkt wäre. Voraussetzung für diese Kinderermäßigung ist ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Übernahme der Kosten. Der Steuerpflichtige A, der dem Kind oder dem anderen Angehörigen viel näher steht als der Steuerpflichtige B, würde also nicht in jedem Fall Kinderermäßigung erhalten. Dieses Ergebnis ist unbillig. Es widerspricht der Volkswirtschaftlichen Anschauung.

Die Kinderermäßigung ist deshalb in diesen Fällen besonders geregelt worden. Hinweis auf § 18 Absatz 2 EStDV 1939 und Abschnitt 77 Absatz 6 der EStM für 1939. Es liegt diesen Vorschriften und Anordnungen der folgende Gedanke zugrunde: Die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit steht dem zu, der dem Kind oder dem anderen Angehörigen am nächsten steht (A). Dem anderen Steuerpflichtigen (B) kann nur Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung zustehen. Soweit der Steuerpflichtige A Kinderermäßigung nicht erhalten kann, steht die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit dem Steuerpflichtigen B zu. Es sind danach die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. A ist volljährig. Er ist selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehen. Seine minderjährigen Kinder und anderen minderjährigen Angehörigen werden mit ihm zusammen veranlagt (§ 17 Absatz 3 EStDV 1939). Ihm steht die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit zu (§ 18 Absatz 2 EStDV 1939).

**Beispiel:**

Der 30jährige Sohn ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Er lebt mit seiner Familie im Haushalt seines Schwiegervaters. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit steht dem Sohn, nicht seinem Schwiegervater zu.

Diese Regelung muß auch dann gelten, wenn sich die Kinderermäßigung bei A nicht auswirkt, weil er kein steuerpflichtiges oder nur ein kleines steuerpflichtiges Einkommen hat. In Fällen dieser Art wird jedoch dem Steuerpflichtigen B regelmäßig Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung zustehen. Hinweis auf Abschnitt 8.

2. A ist minderjährig. Er ist grundsätzlich nicht selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehen, sondern mit dem Haushaltsvorstand B zusammen zu veranlagern (§ 27 Absatz 1 EStG). A kann deshalb, von dem Fall der Ziffer 3 abgesehen, Kinderermäßigung nicht erhalten. Es ist kein Grund vorhanden, dem B Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit für die minderjährigen Kinder und anderen minderjährigen Angehörigen des A zu versagen. Die Kinderermäßigung steht ihm zu, wenn diese Personen auch seine Kinder oder anderen Angehörigen sind.

**Beispiel:**

Die minderjährige Tochter lebt mit ihrem unehelichen Kind im Haushalt ihres Vaters. Sie arbeitet im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Vaters mit. Dem Vater steht Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit für seine Tochter und für sein Enkelkind zu.

3. A ist minderjährig, bezieht jedoch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem anderen Betrieb als dem Betrieb des B. A ist mit diesen Einkünften selbständig zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen. Er wird insoweit nicht mit B zusammen veranlagt (§ 27 Absatz 3 EStG). Es steht deshalb ihm für seine minderjährigen Kinder und anderen minderjährigen Angehörigen die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit zu. Es kann dem Steuerpflichtigen B nur Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung zustehen.

**Beispiel:**

Die minderjährige Tochter lebt mit ihrem unehelichen Kind im Haushalt ihres Vaters. Sie arbeitet nicht im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Vaters, sondern in einer nahe gelegenen Fabrik. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit für das uneheliche Kind steht der Tochter, nicht ihrem Vater zu.

Dem Vater steht Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit nur für seine minderjährige Tochter zu. Außerdem kann ihm wegen der Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung für sein Enkelkind Kinderermäßigung zustehen. Das letztere wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich die Kinderermäßigung für das uneheliche Kind bei der Tochter nicht auswirkt, weil ihr Arbeitslohn zu klein ist.

**7. Viermonatsfrist**

Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen mindestens vier Monate minderjährig gewesen sein und zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Die Monate brauchen nicht volle Kalendermonate zu sein. Die Viermonatsfrist kann zusammenhängend oder mit Unterbrechungen verlaufen.

Die Voraussetzungen müssen mindestens volle vier Monate bestanden haben. Der Tag, in den das Ereignis fällt, z. B. die Geburt, die Adoption, der Beginn der Voll-

jährigkeit, der Tod des Kindes oder des anderen Angehörigen, wird bei der Berechnung der Viermonatsfrist nicht mitgezählt. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen deshalb für ein Kind, das am 1. September geboren oder adoptiert wird und für ein Kind, das am 30. April volljährig wird oder stirbt, in diesem Veranlagungszeitraum nicht zu.

Das Erfordernis der Viermonatsfrist kann zu Härten führen, wenn einem Steuerpflichtigen in den letzten vier Monaten des Kalenderjahrs Zwillinge oder Drillinge geboren werden. Der Reichsminister der Finanzen ist hier in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entgegengekommen.

Die Voraussetzungen der Kinderermäßigungen müssen mindestens vier Monate gleichzeitig erfüllt sein. Insbesondere die Minderjährigkeit und die Haushaltszugehörigkeit müssen nebeneinander bestanden haben.

#### Beispiel:

Die minderjährige Tochter wohnt als Hausgehilfin bei ihrem Arbeitgeber. Sie wird am 1. Juli volljährig. Am 1. August gibt sie ihre Stellung auf und kehrt zu ihren Eltern zurück. Die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung liegen nicht vor.

### 8. Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung

Die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit ist für minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige nicht die einzige. Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung auch zu für minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehört haben, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung getragen hat (§ 32 Absatz 5 Ziffer 2 Buchstabe a EStG). Diese Kinderermäßigung ist neu. Sie ist durch das Einkommensteueränderungsgesetz vom 17. Februar 1939 eingeführt worden.

Der Zweck der Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung ist die Förderung der Jugend. Viele Eltern oder andere Erziehungsberechtigte würden ihren Kindern und anderen Angehörigen besseren Unterhalt und eine bessere Erziehung geben, wenn sie dazu in der Lage wären. Nahe Angehörige, die ihnen das durch Übernahme der Kosten ermöglichen, sollen dafür eine Kinderermäßigung erhalten.

Dieser Zweck bestimmt auch das Verhältnis der Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung zur Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit. Die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung soll etwas Zusätzliches sein. Die beiden Formen der Kinderermäßigung schließen sich deshalb nicht aus. Bei minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen ist es möglich, daß für dasselbe Kind oder für denselben anderen Angehörigen zweimal Kinderermäßigung gewährt wird. Der eine Steuerpflichtige erhält sie wegen Haushaltszugehörigkeit, der andere wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung.

#### Beispiel:

Das minderjährige uneheliche Kind ist bei der Mutter. Der Vater trägt während des Veranlagungszeitraums überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung. Kinderermäßigung steht in diesem Fall sowohl der Mutter als auch dem Vater zu.

Der selbe Steuerpflichtige kann natürlich für dasselbe Kind oder für denselben Angehörigen nur einmal Kinderermäßigung erhalten.

Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder und andere Angehörige zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen unter § 10 Ziffer 3 bis 6 StAnpG fallen und dürfen keine Juden sein;
2. Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen minderjährig gewesen sein;
3. Die Kinder und die anderen Angehörigen müssen überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sein;
4. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 müssen mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum gleichzeitig erfüllt gewesen sein. Sind die Voraussetzungen im Veranlagungszeitraum bei mehreren Steuerpflichtigen nacheinander erfüllt, so erhält nur einer von ihnen Kinderermäßigung. Kinderermäßigung erhält in diesem Fall derjenige, der den größten Teil der Kosten getragen hat. Sind die Kostenanteile gleich, so erhält derjenige Kinderermäßigung, der als erster im Veranlagungszeitraum die Kosten getragen hat.

Ein Vergleich mit Abschnitt 4 zeigt, daß die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung in ihren einzelnen Voraussetzungen der Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit weitgehend angepaßt ist. Der Kreis der begünstigten Personen (Ziffer 1) ist derselbe (Hinweis auf Abschnitt 13). Die Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung (Ziffer 3) tritt an die Stelle der Haushaltszugehörigkeit (Hinweis auf Abschnitt 10). Wegen der Minderjährigkeit (Ziffer 2) und der Viermonatsfrist (Ziffer 4) kann auf die Abschnitte 3 und 7 hingewiesen werden.

### 9. Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung

Kinderermäßigung für volljährige Kinder gibt es seit dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934. Sie ist durch das Einkommensteueränderungsgesetz vom 17. Februar 1939 auf die „anderen Angehörigen“ ausgedehnt worden.

Die Kinderermäßigung für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige stimmt weitgehend mit der Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung für minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige überein (Hinweis auf Abschnitt 8). Die Altersgrenze ist statt der Volljährigkeit die Vollendung des 25. Lebensjahrs. Der weitere Unterschied besteht darin, daß Kinderermäßigung für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige nur gewährt wird, wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden. Das ist bei minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen nicht Voraussetzung für die Kinderermäßigung. Sie können sich in der Berufsausbildung befinden. Die Erziehung umfaßt auch die Berufsausbildung. Kinderermäßigung für minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige kommt jedoch auch dann in Betracht, wenn eine Berufsausbildung nicht vorliegt.

Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen bestimmten Beruf oder für einen bestimmten Betätigungszweig, z. B. der Besuch einer Haushaltungsschule, einer landwirtschaftlichen Schule, einer Handelsschule oder einer Hochschule. Der Besuch einer Schule, die nur Allgemeinwissen vermittelt, z. B. eines Gymnasiums oder einer Oberschule für Mädchen, kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden. Hinweis auf das RFS-Urteil vom 28. Oktober 1937, RStWl 1938 S. 83.

Als Berufsausbildung gilt auch die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst, zur Wehrmacht und zur 44-Verfügungstruppe bis zu bestimmten Dienstgraden. Wegen der bevorstehenden Neuregelung der Kinderermäßigung für Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-44 Hinweis auf Abschnitt 4. Auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld rechnet zur Berufsausbildung. Die Tätigkeit in der Landhilfe, die Ableistung des Pflichtjahrs und der Frauenhilfsdienst sind dagegen nicht Berufsausbildung.



## 10. Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung

§ 1610 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt für die gesetzliche Unterhaltspflicht:

„(2) Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf.“

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Kinderermäßigung heben neben den Kosten des Unterhalts die Kosten der Erziehung und der Berufsausbildung ausdrücklich hervor. Der Zweck der Kinderermäßigung, die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu fördern, kommt dadurch besonders zum Ausdruck. Das Wort „Berufsausbildung“ bringt außerdem zum Ausdruck, daß Kinderermäßigung für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige nur gewährt wird, wenn sie sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.

Was zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung gehört, läßt sich erschöpfend nicht aufzählen. Abschnitt 78 Absatz 5 der EStR für 1939 hebt die wichtigsten Aufwendungen hervor.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes oder des anderen Angehörigen. Ein kleines Kind verursacht in der Regel weniger Kosten als ein großes. Bei großen Kindern und anderen Angehörigen kommen insbesondere die Kosten der Erziehung oder der Berufsausbildung hinzu. Auch die Lebensstellung des Kindes oder des anderen Angehörigen und die Lebensstellung seiner Eltern beeinflussen die Höhe der Kosten. Der Unterhalt auf dem Land kostet im allgemeinen weniger als in der Stadt usw.

Allgemeine Richtlinien für die Höhe der Kosten lassen sich nicht aufstellen. Es kommt auf die Verhältnisse des einzelnen Falls an. Die örtlichen Pflegefälle für die öffentliche Fürsorge und die von den Jugendämtern bezahlten Pflegefälle geben nur das Mindestmaß an Kosten in den einfachsten Lebensverhältnissen an. In allen anderen Fällen geben sie keinen Anhalt für die Höhe der Kosten.

Die von den Gerichten festgesetzten Unterhaltsrenten bemessen sich grundsätzlich nach der Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen. Der Steuerpflichtige, der seinem Kind aus einer geschiedenen Ehe oder seinem unehelichen Kind die vom Gericht festgesetzte Rente gewährt, wird deshalb in der Regel die überwiegenden Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung tragen. Es sind jedoch Fälle möglich, in denen die Rente diese Kosten nicht deckt, weil das Gericht auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt. Hinweis auf das Beispiel im Abschnitt 78 Absatz 6 der EStR für 1939.

Maßgebend für die Höhe der Kosten sind die Bedürfnisse des Kindes oder des anderen Angehörigen, seine Lebensstellung usw. Die Lebensstellung des Steuerpflichtigen, der die Kinderermäßigung beansprucht, ist für die Höhe der Kosten grundsätzlich ohne Bedeutung. Die Höhe der Kinderermäßigung kann deshalb auch keinen Anhalt geben für die Höhe der aufzuwendenden Kosten. Es ist möglich, daß die Kinderermäßigung in einzelnen Jahren die Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung übersteigt. Es liegt darin zum Teil ein Ausgleich für andere Jahre, in denen die Kosten höher sind als die Kinderermäßigung. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 28. März 1940, RStBl 1940 S. 450. Die Höhe der Steuerermäßigung ist außerdem begrenzt durch § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG 1939. Hinweis auf Abschnitt 14.

## 11. Wirtschaftliches Bedürfnis

Voraussetzung für die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung ist ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Übernahme der Kosten durch einen anderen

Steuerpflichtigen. Diese Voraussetzung ist im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben, sie folgt jedoch aus dem Zweck des Gesetzes. Hinweis auf § 1 StAnpG und auf Abschnitt 8.

Ein wirtschaftliches Bedürfnis liegt nicht vor, wenn das Kind oder der andere Angehörige hinreichend eigenes Einkommen hat. Auch das Vermögen des Kindes oder des anderen Angehörigen kann bei der Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses berücksichtigt werden. Steuerfreie Einkünfte, z. B. der Wehrsold, bleiben außer Betracht.

Ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Übernahme der Kosten liegt auch dann nicht vor, wenn die zunächst zum Unterhalt Verpflichteten diese Kosten selbst aufbringen können. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 28. März 1940, RStBl 1940 S. 450. Die Eltern sind die zunächst zum Unterhalt Verpflichteten. Soweit Steuerpflichtige für ihre leiblichen Kinder die Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung übernehmen, z. B. der Vater für sein Kind aus einer geschiedenen Ehe oder für sein uneheliches Kind, wird ein wirtschaftliches Bedürfnis in der Regel vorliegen. Soweit Steuerpflichtige für andere Angehörige, z. B. für Enkelkinder, Neffen usw., diese Kosten übernehmen, ist zu prüfen, ob nicht die Eltern die Kosten aus eigenen Mitteln beitreten können. Bei der Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses darf nicht kleinlich verfahren werden.

## 12. Kinderermäßigung und Ermittlung des Einkommens

Der Steuerpflichtige kann mitunter seine Aufwendungen für den Unterhalt und die Erziehung oder Berufsausbildung bei der Ermittlung seines Einkommens abziehen.

Beispiel:

Der Onkel hat sich rechtswirksam verpflichtet, seinem 12jährigen Neffen eine monatliche Rente zu zahlen, bis er seine Berufsausbildung abgeschlossen oder das 25. Lebensjahr vollendet hat. Er kann die Rente als Sonderausgabe § 10 Absatz 1 Ziffer 1 EStG gemäß abziehen.

Zieht der Steuerpflichtige die Aufwendungen bei der Ermittlung seines Einkommens ab, so kann er Kinderermäßigung nicht erhalten. Der Steuerpflichtige ist aber auf diesen Abzug nicht angewiesen. Er kann stattdessen Kinderermäßigung erhalten, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es muß z. B. ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Übernahme der Kosten durch ihn vorhanden sein. Der Steuerpflichtige kann stets nur von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch machen.

## 13. Zum Begriff „Kinder und andere Angehörige“

Der Steuerpflichtige erhält Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit (Hinweis auf die Abschnitte 2 bis 7) und wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung (Hinweis auf die Abschnitte 8 bis 12), für Kinder und andere Angehörige im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG, die keine Juden sind. Kinder und andere Angehörige im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 sind:

1. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
2. Verschwägerete in gerader Linie und Verschwägerete zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch, wenn die Ehe, die die Schwägerenschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist), oder wenn die Schwägerenschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. durch die Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene;
4. Pflegeeltern und Pflegekinder.

Werden Ehegatten § 26 EStG gemäß zusammen veranlagt, so bilden sie steuerlich gewissermaßen eine Ein-

heit. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 9. März 1939, RStW 1939 S. 758. Das wirkt sich auch bei der Kinderermäßigung aus. Der Kreis der Kinder und der anderen Angehörigen erweitert sich dadurch, daß die Angehörigen beider Ehegatten für die Kinderermäßigung in Betracht kommen. Der in den Ziffern 1 und 2 bezeichnete Grad der Verwandtschaft und Schwägerchaft zu einem der Ehegatten genügt. Es ist dabei nicht erforderlich, daß auch die anderen Voraussetzungen für die Kinderermäßigung in der Person dieses Ehegatten gegeben sind. Es ist z. B. einerlei, ob dieser Ehegatte die Aufwendungen trägt usw.

#### 14. Begrenzung der Höhe der Steuerermäßigung

Steuerpflichtige, die Kinderermäßigung erhalten, fallen stets in die Steuergruppe IV. Das gilt auch für Steuerpflichtige, die ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe I oder II fallen würden. Es kommt also diesen Steuerpflichtigen nicht nur die eigentliche Kinderermäßigung (Unterschied der Steuergruppe IV gegenüber der Steuergruppe III) zugute. Sie kommen auch in den Genuß der Steuerermäßigung der Steuergruppe III gegenüber der Steuergruppe I oder II. Würde diese Ermäßigung unbeschränkt gewährt, so würden diese Steuerpflichtigen unter Umständen sehr große Steuervorteile erhalten.

#### Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat ein Einkommen von 100 000 RM. Er übernimmt die Kosten des Unterhalts und der Erziehung seines minderjährigen Neffen. Die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung liegen vor. Der Steuerpflichtige würde ohne die Vorschrift des § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG 21 920 RM Einkommensteuer sparen. Dahinzu kämen Ermäßigungen bei anderen Steuern, z. B. beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

B. Ein kinderloses Ehepaar der Steuergruppe II mit einem Einkommen von 50 000 RM nimmt ein minderjähriges Pflegekind in seinen Haushalt auf. Die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung liegen vor. Das Ehepaar würde ohne die Begrenzung der Steuerermäßigung im § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG 5 742 RM allein an Einkommensteuer weniger zahlen.

Es bedarf keines Beweises, daß solche Steuerermäßigungen in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen stehen würden, die der Steuerpflichtige für das Kind oder für den anderen Angehörigen macht. § 32 Absatz 5 Ziffer 5 begrenzt deshalb die Steuerermäßigung in diesen Fällen.

Die Begrenzung gilt nur für Steuerpflichtige, die ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe I oder II fallen würden. Steuerpflichtige, die ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe III fallen würden, erhalten die Kinderermäßigung immer ungeschmälert.

#### Beispiele:

A. Die Eheleute haben im Jahr 1934 geheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Die Eheleute haben im Jahr 1939 ein Pflegekind zu sich genommen. Sie würden ohne die Kinderermäßigung für 1939 in die Steuergruppe III fallen, weil die Ehe zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch nicht länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat. Die Begrenzung der Steuerermäßigung ist deshalb für 1939 ohne Bedeutung. Sie kommt erst für 1940 in Betracht. Die Einkommensteuer für 1940 wäre bei einem Einkommen von 15 000 RM auf 8 052 RM abzüglich 720 RM = 2 332 RM festzusetzen.

B. Ein im Jahr 1928 geschiedener Mann hat für 1939 die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für seinen minderjährigen Sohn, der bei der Mutter lebt, getragen. Dieser Steuerpflichtige würde ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe III fallen, weil aus seiner früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Die Begrenzung des § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG greift nicht Platz.

Die Anwendung des § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG erfährt noch eine weitere Einschränkung. Sie ist aber nicht von großer Bedeutung. Die Steuerermäßigung ist auch bei Steuerpflichtigen, die ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe I oder II fallen würden, nicht begrenzt für eheliche Abkömmlinge und Stiefkinder.

Die Bestimmung, daß die Steuerermäßigung für eheliche Abkömmlinge nicht begrenzt ist, ist nur für Juden von Bedeutung. Hinweis auf Abschnitt 15. Andere Steuerpflichtige, die einen ehelichen Abkömmling haben, würden ohne die Kinderermäßigung immer in die Steuergruppe III fallen.

Die zweite Ausnahme von der Begrenzung der Steuerermäßigung sind die Stiefkinder. Es sind Zweifel entstanden, ob hier nur Stiefkinder in Betracht kommen, die aus einer früheren Ehe des anderen Ehegatten hervorgegangen sind oder auch Kinder des anderen Ehegatten, die außerehelich geboren sind. Ist das Wort „ehelich“, das dem Wort Abkömmling vorausgeht, auch auf Stiefkinder zu beziehen? Die Frage ist zu bejahen. Die gegenteilige Auffassung würde zu unhaltbaren Ergebnissen führen.

#### Beispiele:

A hat ein uneheliches Kind. Er hat im Jahr 1938 geheiratet, jedoch nicht die Mutter des unehelichen Kindes. Die Ehe ist kinderlos geblieben. A trägt die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für sein uneheliches Kind. Er würde ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe II fallen. Die Steuerermäßigung für den unehelichen Abkömmling darf 720 RM nicht übersteigen.

Wäre A im Jahr 1938 gestorben, so würde seine Frau ohne die Kinderermäßigung für 1939 grundsätzlich in die Steuergruppe I fallen. Trägt sie die Kosten für das uneheliche Kind ihres verstorbenen Manns weiter, so kann sie nicht besser gestellt werden als der eigene Vater. Die Steuerermäßigung darf 720 RM nicht übersteigen.

Der Übergang aus der Steuergruppe I oder II in die Steuergruppe IV ist also nur bei Stiefkindern unbeschränkt, die aus einer früheren Ehe des anderen Ehegatten hervorgegangen sind.

Bei allen anderen Kindern, z. B. unehelichen Abkömmlingen, Adoptivkindern, Pflegekindern und bei anderen Angehörigen darf die Kinderermäßigung 720 RM nicht übersteigen. Die Begrenzung der Steuerermäßigung für Adoptivkinder ist mitunter nicht verstanden worden. Sie ist aber berechtigt. Es trifft nicht zu, daß Adoptivkinder nach den bestehenden Gesetzen die gleichen Rechte genießen, wie eheliche Abkömmlinge. Die Stellung des Adoptivkindes weicht auch nach bürgerlichem Recht wesentlich von der Stellung des ehelichen Abkömmlings ab. Hinweis z. B. auf die §§ 1759, 1763, 1767, 1768 BGB.

Die Begrenzung der Steuerermäßigung für Adoptivkinder ist erforderlich. Es muß verhindert werden, daß Steuerpflichtige durch die Annahme eines Kindes an Kindes Statt ungerechtfertigt hohe Steuervorteile erlangen. Das wäre ohne die Begrenzung des § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG bei den großen Einkommensbeziehern der Steuergruppe I oder II der Fall. Adoptionen zum Zweck der Steuerersparnis würden die Folge sein.

Die Begrenzung der Steuerermäßigung für Adoptivkinder wird mit dazu beitragen, Adoptionen aus eigenmächtigen Vermögensgründen zu verhüten. § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG dient somit demselben Zweck, aus dem einzelne Vorschriften des bürgerlichen Rechts erlassen sind, z. B. § 1759 BGB, der das Erbrecht des Annehmenden gegenüber dem Kind ausschließt. Diese Vorschriften sind nicht adoptionsfeindlich. Sie verhüten nur mißbräuchliche Adoptionen.

Die Steuerermäßigung darf in den oben bezeichneten Fällen 720 RM nicht übersteigen. Die Begrenzung wirkt sich bei kleinen und mittleren Einkommen nicht aus. Sie ist zu beachten:

1. bei Steuerpflichtigen, die ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe I fallen würden, bei einem Einkommen (Mittelbetrag) ab . . . . . 6 500 RM,
2. bei Steuerpflichtigen, die ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe II fallen würden, bei einem Einkommen (Mittelbetrag) ab . . . . . 11 000 RM.

Soweit sich die Begrenzung auswirkt, werden die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für das Kind oder für den anderen Angehörigen durch die Gewährung einer Steuerermäßigung von 720 RM hinreichend berücksichtigt.

### 15. Kinderermäßigung bei Juden

§ 32 Absatz 6 EStG regelt die Einordnung der Juden in die Steuergruppen anders als bei den anderen Steuerpflichtigen. Auch hinsichtlich der Kinderermäßigung werden die Juden wesentlich anders behandelt als die anderen Steuerpflichtigen. Ehegatten fallen unter die Vorschrift des § 32 Absatz 6, wenn der Ehemann Jude ist.

Wegen des Begriffs „Juden“ Hinweis auf Abschnitt 80 Absatz 2 der EStR für 1939. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit werden den Juden deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt.

Juden können nur für eheliche Abkömmlinge und Stiefkinder Kinderermäßigung erhalten. Es

kommen nur Stieffinder in Betracht, die aus einer früheren Ehe des anderen Ehegatten hervorgegangen sind. Hinweis auf Abschnitt 14. Für andere Kinder, z. B. Adoptivkinder, Pflegekinder und für die anderen Angehörigen, z. B. Neffen, Nichten, können Juden Kinderermäßigung nicht erhalten.

Juden erhalten für eheliche Abkömmlinge und für Stieffinder Kinderermäßigung, wenn die Voraussetzungen der Kinderermäßigung gegeben sind. Es ist insbesondere Voraussetzung, daß die ehelichen Abkömmlinge oder Stieffinder keine Juden sind. Eheliche Abkömmlinge kommen deshalb nur in Betracht, wenn es sich um jüdische Mischlinge handelt.

Erhalten Juden Kinderermäßigung, so kommen sie aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe IV. Der Übergang wird durch die Vorschrift des § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG nicht beschränkt. Die Begrenzung der Steuerermäßigung tritt auch beim Übergang aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe IV für eheliche Abkömmlinge und Stieffinder nicht ein. Hinweis auf Abschnitt 14.

## E i l d i e n s t = M a c h r i c h t e n

### Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in der Ostmark

Der Reichsminister der Finanzen hat in dem Erlaß vom 31. Januar 1940 über die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in den sudetendeutschen Gebieten, RStBl 1940 S. 193, DStZ 1940 S. 96, bestimmt, daß die Frist für die Bestellung und für den Beginn der Eigenherstellung der Anlagegüter bis zum 30. Juni 1940 verlängert wird. Außerdem können die buchführenden Steuerpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der Abschreibung eine steuerfreie Rücklage bis zum Höchstbetrag von 25 v. H. des Jahresgewinns machen. In dem Erlaß vom 18. April 1940, RStBl 1940 S. 449, ist eine ähnliche Regelung für die Ostmark getroffen worden. Sie unterscheidet sich aber in zwei wesentlichen Punkten von der für die sudetendeutschen Gebiete geltenden Regelung. Die Verlängerung der Bestellfrist ist nur für Ausnahmefälle zugelassen worden. Die Bildung einer steuerfreien Rücklage kommt nur für die Bestellungen in Betracht, die bis zum 30. September 1939 erfolgt sind, deren Ausführung aber bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1939 nicht mehr möglich war.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

(1) Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (RGBl I S. 309, RStBl 1938 S. 353) und meiner Runderlasse vom 26. September 1938 S 2119 — 920 III (RStBl 1938 S. 897), vom 24. Dezember 1938 S 2119 — 942 III (RStBl 1939 S. 26), und vom 27. Juni 1939 S 2119 — 975 III (RStBl 1939 S. 777) können buchführende und nicht buchführende Steuerpflichtige für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen oder des der selbständigen Arbeit dienenden Anlagevermögens in der Ostmark unter bestimmten Voraussetzungen Abschreibungsfreiheit in Anspruch nehmen. Die Gegenstände müssen bis zum 30. September 1939 bestellt worden sein oder es muß — im Fall der Eigenherstellung — bis zum 30. September 1939 mit der Herstellung begonnen worden sein.

(2) Buchführende Steuerpflichtige können für das Wirtschaftsjahr 1939 (1938/39) in Höhe des Betrags der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagegütern der im Absatz 1 bezeichneten Art eine steuerfreie Rücklage bilden, wenn die in Betracht kommenden Anlagegüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1939 (1938/39) noch nicht geliefert oder im Fall der Eigenherstellung noch nicht fertiggestellt worden sind. Die anderen Voraussetzungen der Abschreibungsfreiheit müssen gegeben sein.

(3) Die Rücklage darf nicht mehr als 25 v. H. des Gewinns betragen und ist gesondert auszuweisen. Sie ist im Zeitpunkt der Aufstellung des Hauptabschlusses für das Wirtschaftsjahr aufzulösen, in dem die einzelnen selbständig bewertungsfähigen Anlagegüter geliefert oder — im Fall der Eigenherstellung — fertiggestellt worden sind, und zwar entsprechend dem Wert der gelieferten

oder fertiggestellten Anlagegüter. Die Rücklage ist spätestens im Zeitpunkt der Aufstellung des Hauptabschlusses für das Wirtschaftsjahr 1942 (1941/42) in voller Höhe aufzulösen. Für die gelieferten oder hergestellten Anlagegüter kann die Abschreibungsfreiheit in Anspruch genommen werden. Hinweis auf meinen Runderlaß vom 31. Januar 1940 S 2119 — 1055 III (RStBl 1940 S. 193).

(4) Die im Absatz 1 bezeichnete späteste Frist für die Bestellung oder — im Fall der Eigenherstellung — für den Beginn der Herstellung von Anlagegütern (30. September 1939) kann in Ausnahmefällen auf Antrag bis zum 30. September 1940 verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind

1. Der Antrag kann nur von Gewerbebetrieben, mit Ausnahme der reinen Handelsbetriebe, gestellt werden. Für reine Handelsbetriebe wird die Frist nicht verlängert;
2. Es müssen vor dem 30. September 1939 auf behördliche Veranlassung (z. B. von Seiten der Rationalisierungsstelle) Maßnahmen zur Rationalisierung für den einzelnen Betrieb in Angriff genommen, aber bis zum 30. September 1939 noch nicht so weit abgeschlossen worden sein, daß bis zu diesem Zeitpunkt die der Rationalisierung dienenden Bestellungen erteilt werden konnten oder — im Fall der Eigenherstellung — mit der Herstellung begonnen werden konnte;
3. Die Anlagegüter, die bestellt oder — im Fall der Eigenherstellung — in Angriff genommen werden sollen, müssen für die Rationalisierung der ostmärkischen Wirtschaft erforderlich sein;
4. Es muß nachgewiesen werden, daß der Betrieb die Rationalisierung aus eigenen Mitteln ohne steuerliche Vergünstigungen nicht durchführen kann. Maßgebend ist die Liquidität des Betriebs im Zeitpunkt der Bestellung oder — im Fall der Eigenherstellung — im Zeitpunkt des Beginns der Herstellung der zur Rationalisierung erforderlichen Anlagegüter der im Absatz 1 bezeichneten Art. Eine unzureichende Liquidität ist jedoch dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie durch ungerichtlich hohe Entnahmen oder Ausschüttungen hervorgerufen worden ist. Bei Betrieben, die mehr als 1000 Arbeiter beschäftigen und eine Bilanzsumme von mehr als 3 000 000 RM oder ein Eigenkapital von mehr als 2 000 000 RM ausweisen, ist stets anzunehmen, daß sie die Rationalisierung ohne steuerliche Vergünstigungen aus eigenen Mitteln durchführen können.

(5) Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei der zuständigen Wirtschaftskammer und bei dem zuständigen Gaumirtschaftsberater einzureichen. Diese beiden Stellen haben zu prüfen, ob die im Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist von diesen beiden Stellen mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten weiterzuleiten. Der Oberfinanzpräsident prüft das Vorliegen der im Absatz 4 Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung und entscheidet endgültig über den Antrag. Er ist dabei an die Stellungnahme der Wirtschaftskammer oder des Gaumirtschaftsberaters im einzelnen nicht gebunden. Meu.

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 14. Mai 1940.

Steuergutscheine I: Dezember 1939, Januar 1940, Februar, März, April und Mai 99,92½. — Steuergutscheine II: Juni 1942 102¼; Juli 101,75; August 101¾; September 101; Oktober 100¾; November 100¾.

**Fünfhundert-Millionen-Anleihe des Landes Preußen.** Das Land Preußen gibt 500 Millionen Reichsmark Preussische Konsolidierte Staatsanleihe von 1940 aus. Verzinsung 4 vom Hundert. Laufzeit 28 Jahre. Ein Teilbetrag der Anleihe in Höhe von 250 Millionen Reichsmark ist bereits fest gezeichnet. Die andere Hälfte der Anleihe wird in der Zeit vom 14. bis 27. Mai zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Zeichnungspreis 99,75 vom Hundert. Dieser Teil der Anleihe dient im wesentlichen dem Umtausch der Preussischen Schatzanweisungen zu 4½ vom Hundert, die am 20. Januar 1941 fällig werden. Diese Schatzanweisungen werden mit 100,50 vom Hundert in Zahlung genommen. Personen, die von dem Umtauschangebot Gebrauch machen, erhalten demnach eine Vergütung von ¼ vom Hundert.

**Abschluß der Württembergischen Bank für das Geschäftsjahr 1939.** Die Württembergische Bank in Stuttgart hat den Umfang ihrer Geschäfte im Geschäftsjahr 1939 stark erweitert. Die Bilanzsumme ist von 81,1 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr 1938 auf 80,5 Millionen Reichsmark gestiegen. Die Außenstände der Bank haben sich von 13,3 Millionen Reichsmark auf 84 Millionen Reichsmark erhöht. Der Reingewinn wird mit 679 421 Reichsmark ausgedrückt. Die Bank schüttet einen Gewinnanteil von 5 vom Hundert aus.

**Neue „Ostbank Aktiengesellschaft“.** Die Dresdner Bank hat die Mehrheit der Bank für Handel und Gewerbe Aktiengesellschaft in Wosen übernommen. Die Firma der Bank für Handel und Gewerbe Aktiengesellschaft wird in Ostbank Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Ostbank wird als wichtige Filialbank in den eingegliederten Ostgebieten arbeiten.

**Landesbank und Girozentrale Danzig-Westpreußen.** Die Landesbank und Girozentrale Danzig-Westpreußen ist in Danzig mit einem Gründungskapital von 5 Millionen Reichsmark gegründet worden. Die Bank wird das kurzfristige und das langfristige Kreditgeschäft betreiben. Sie hat das Vermögen der Danziger Hypotheken Bank Aktiengesellschaft übernommen. Die Bilanzsumme der neugegründeten Bank wird fast 100 Millionen Reichsmark betragen.

**Ermäßigter Zinssatz der Postsparkasse.** Der Zinssatz, den die Postsparkasse für Spareinlagen vergütet, ist mit Wirkung vom 1. Mai auf 2¼ vom Hundert herabgesetzt worden. Die Postsparkasse hat sich damit den Zinssenkungsmaßnahmen angepaßt.

**Härteausgleich bei Umstellung ehemals österreichischer Staatsschuldverschreibungen.** Die Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung oder auf Schillinge mit Goldklausel lauten, können zum Ausgleich von Härten bei der Währungsumstellung eine Zusatzentschädigung erhalten, wenn sie das Entschädigungsangebot der Reichsregierung annehmen. Wegen der Höhe der Zusatzentschädigung Hinweis auf die Zweite Bekanntmachung über einen Härteausgleich für natürliche Personen bei Umstellung ehemals österreichischer Schuldverschreibungen in Nummer 94 des Deutschen Reichsanzeigers 1940.

**Änderung der Satzung der Nationalbank für Böhmen und Mähren.** Die Satzung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag ist durch Verordnung der Protektoratsregierung vom 25. April 1940 geändert worden. Die Nationalbank wird durch diese Satzungsänderung u. a. berechtigt, kurzfristige Kredite an das Reich und das Protektorat durch Ankauf von Schatzwechseln und Schatzanweisungen zu gewähren.

**Amtliche Notierung der Reichsschatzanweisungen 1940.** Die Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 zu 4 vom Hundert sind an der Börse eingeführt worden. Es ist zunächst die Folge I der Reichsschatzanweisungen eingeführt worden. Die Folge wird am 1. März 1945 fällig. Der Einführungskurs beträgt 99½ vom Hundert.

**Finanzierung von Rußlandlieferungen.** Ein Bankenkonsortium unter Führung der Deutschen Bank und der Dresdner Bank stellen der deutschen Wirtschaft für Rußlandlieferungen einen Kredit von 150 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die Reste der einzelnen Kredite, die auf Grund von

Wechseln in Anspruch genommen werden, betragen 4¼ vom Hundert. Die Abwicklung der Kredite erfolgt über die Industriefinanzierungs-AG Ost (Sfago).

**Umwandlung von Genossenschaften im Reichsgau Sudetenland.** Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, die ihren Sitz im Reichsgau Sudetenland haben, können durch Abänderung des Genossenschaftsvertrags in Genossenschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Der Beschluß muß dreimal öffentlich bekanntgemacht werden. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht gegenüber Gläubigern, die der Umwandlung binnen sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung widersprochen haben. Hinweis auf die Verordnung vom 26. April 1940, RMBl. I S. 684.

**Gemeindefreidrecht in den eingegliederten Ostgebieten.** Gemeinden und Gemeindeverbände in den eingegliederten Ostgebieten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Kreditgeschäften: 1. zur Aufnahme neuer Darlehen, 2. zur Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, 3. zur Bestellung anderer Sicherheiten. Die Genehmigung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern erteilt werden. Hinweis auf die Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindefreidrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. April 1940, RMBl. I S. 673.

**Einführung des Spielbankrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.** Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933, RMBl. I S. 480, und die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938, RMBl. I S. 955, gelten auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Die Spielbank in Baden bei Wien bleibt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Hinweis auf die Verordnung vom 18. April 1940, RMBl. I S. 668.

## Vierjahresplan

**Einsatz von Baracken.** Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat angeordnet, daß freie und freiwerdende Baracken, die nicht für kriegswichtige Aufgaben eingesetzt sind, nur mit seiner Zustimmung wieder eingesetzt werden dürfen. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 100 vom 29. April 1940 veröffentlicht.

**Beschlagnahme von Behältern und Gebinden für Mineralöl.** Der Reichswirtschaftsminister hat die Reichsstelle für Mineralöl ernächtigt, Behälter (Tanks) und Gebinde (Fässer und Kanen), die zur Einlagerung oder zum Transport von Mineralöl bestimmt sind, zu beschlagnahmen. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 106 vom 8. Mai 1940 veröffentlicht.

**Beschränkungen bei der Herstellung von Goldwaren.** Die Reichsstelle für Edelmetalle hat eine Anordnung über Beschränkungen bei der Verwendung von Gold für Ringe, Ketten, Korallenwaren, Sehhilfen und Goldfedern erlassen. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 106 vom 8. Mai 1940 veröffentlicht.

**Regelung des Schrottverbrauchs.** Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl hat angeordnet, daß Unternehmen, die in ihren Betrieben Eisenschrott oder Stahlschrott oder Hühbruch verbrauchen, dürfen diese Stoffe nur in Höhe der von der Reichsstelle festgesetzten Schrottverbrauchsquote verwenden. Für die Verwendung von Roheisen zur Herstellung von Grauguß, Temperguß oder Stahlguß ist dieselbe Regelung getroffen worden. Siehe Reichsanzeiger Nr. 105 vom 7. Mai 1940.

**Herstellung von Schuhwerk.** Die Reichsstelle für Lederverwirtschaftung hat eine Anordnung für die Herstellung von Schuhwerk erlassen. Die Herstellung von Schuhwerk und das Zuschneiden oder Ausstanzen von Material zu Schuhteilen ist nur mit Genehmigung zulässig, wenn dafür Leder, Kautschuk oder Austauschstoffe für Leder verwendet werden. Die Herstellung von Luxuschuhen und bestimmten Arten von Hauschuhen ist untersagt. Schuhwerk muß mit der Nummer versehen werden, unter der dem Hersteller die Genehmigung zur Erzeugung des Schuhwerks erteilt wurde. Dadurch kann jeberzeit die Güte des in den Handel gebrachten Schuhwerks nachgeprüft werden. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 104 vom 6. Mai 1940 veröffentlicht.

**Bereinigung von Nähmaschinen.** Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion hat die Erzeugung von Nähmaschinen auf insgesamt neun verschiedene Typen beschränkt. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 103 vom 4. Mai 1940 veröffentlicht.